1.[1] Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026 – Textliche Erläuterungen[2]

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1.[3] Nachtragsvoranschlag 2026.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages[4]
Nachbudgetierung der Vorhaben, Nachbudgetierung überschrittener Konten.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):
Es gibt zum Voranschlag 2026 keine Änderungen der Ziele und Strategien.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im Vergleich zum Voranschlag 2026 wird das Ergebnis im Ergebnishaushalt von € - 41.700,00 auf € - 142.800,00 verschlechtert.
Im Finanzierungshaushalt stellt das Ergebnis mit €– 106.900,00 im 1.Nachtragsvoranschlag im Vergleich zum Voranschlag 2026 mit einem Saldo von € 72.900,00 auch eine deutliche Verschlechterung dar.

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:[5]

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.016.500,00
Aufwendungen:	€ 3.058.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[6]	€ - 142.800,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.123.800,00
Auszahlungen:	€ 3.230.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:[7]	€ - 106.900,00

[1] Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.
[2] AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).
[3] Siehe FN 1.
[4] Siehe § 8 K-GHG.
[5] Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023.
[6] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[7] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

	20519 Micheldorf		NVA 2026
	Berechnung	**MVAG-Code**	**Hoheitliche Gemeinde**
	EHH Erträge	21	2.931.500
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	200
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	107.600
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	44.800
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0
	EHH Erträge - bereinigt		**2.778.900**
	EHH Aufwendungen	22	3.063.400
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.100
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	204.900
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	207.100
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	0
	EHH Aufwendungen - bereinigt		**2.650.300**
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	**SA0 ber.**	**128.600**

-	**manuelle Korrektur: FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)**		**207.100**
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft nach Korrekturen		**-78.500**

Das hoheitliche Gesamtergebnis der Gemeinde wäre lt. dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026 ohne Projektabzüge € 128.600,00 - darin enthalten sind die budgetierten Einzahlungen durch den Schulbaufond und sonstige Förderungen. Da die Transferzahlungen, welche operativ bedeckt werden, heraus gerechnet werden müssen => in unserem Fall € 207.100,00 – betrifft den Kapitaltransfer an die InfrastrukturKG (Schulumbau) mit € 200.000,00 und den Kapitaltransfer an die Wildbachverbauung mit € 7.100,00 - Interessentenbeiträge für die Verbauung der Metnitz ergibt das in unserem Fall eine Gesamt – hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von € - 78.500,00.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Bewertungsansätze: Anschaffungskosten
Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren
Straßen nach dem Infrastrukturrasterverfahren

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013[8]

Kein Erfordernis

Gemeinde Micheldorf
AMTSSIGNATUR
Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
http://www.signaturpruefung.gv.at

[8] An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.